

(2) Die im Abs. 1 erwähnten Durchschnittsnormen (für die einzelnen Betriebsgrößengruppen) werden durch die Landesregierungen auf die Kreise, durch die Räte der Kreise auf die Gemeinden und von den Bürgermeistern auf die einzelnen Wirtschaften differenziert festgelegt, wobei die verschiedenen Erzeugungsbedingungen der Kreise, Gemeinden und Wirtschaften, insbesondere Bodengüte, betriebliche Ausstattung, Neubauern im Aufbau, Neubauern-Umsiedler sowie Wirtschaften, für die Sonderregelungen bestehen, zu berücksichtigen sind.

(3) Jedes Land, jeder Kreis und jede Gemeinde haben die differenzierte Veranlagung so durchzuführen, daß die für sie festgesetzten Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen eingehalten werden. Dabei sind für die einzelnen Kreise Abweichungen von den Landesdurchschnittsnormen nach oben oder nach unten zulässig, jedoch mit der Maßgabe, daß sich insgesamt immer die für das Land festgesetzten Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen ergeben. Dies gilt sinngemäß auch bei der Differenzierung der Durchschnittskreis- oder -gemeindenormen für die einzelnen Gemeinden oder Wirtschaften. § 7

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Anweisung über die Durchführung der Differenzierung nach § 6.

§ 8
(1) Die differenzierte Festsetzung der Durchschnittsnormen ist von den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, von den Räten der Kreise und von den Bürgermeistern unter Beteiligung von Kommissionen durchzuführen. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Die von der Gemeinde-Differenzierungskommission für die einzelnen Wirtschaften beschlossenen Ablieferungsnormen sind vom Bürgermeister den ablieferungspflichtigen Erzeugern in einer Bauernversammlung bekanntzugeben. Einsprüche der ablieferungspflichtigen Erzeuger gegen die Festsetzung der Ablieferungsnormen müssen innerhalb einer Frist von 3 Tagen dem Bürgermeister zur Entscheidung vorgelegt werden, der innerhalb weiterer 5 Tage unter Beteiligung der Differenzierungskommission entscheidet. Danach ist das Ergebnis der differenzierten Veranlagung dem Landrat zur Bestätigung einzureichen.

(3) Die nach Abs. 2 vom Landrat bestätigten Ablieferungsnormen sind jedem einzelnen Ablieferungspflichtigen oder seinem gesetzlichen Vertreter mittels eines einheitlichen Ablieferungsbescheides schriftlich mitzuteilen. § 9

Die durch einen rechtskräftigen Ablieferungsbescheid begründete Ablieferungspflicht erstreckt sich so lange auf das folgende Jahr und der ablieferungspflichtige Erzeuger ist so lange zu vorläufigen Lieferungen verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht ein neuer Bescheid ausgehändigt wurde. Die Höhe der vorläufigen Lieferungen und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

§ 10
(1) Die Ministerpräsidenten sind dafür verantwortlich, daß die den Ländern auferlegten Mengen der einzelnen Erzeugnisse grundsätzlich in den veranlagten Erzeugnissen aufzubringen sind.

(2) Alle nach dieser Verordnung an der differenzierten Festsetzung der Normen Beteiligten sind für die plan- und termingemäße Durchführung der in den §§ 6 bis 8 der Verordnung behandelten differenzierten Veranlagung verantwortlich.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, in Ausnahmefällen den Ländern für einzelne Erzeugnisse den Austausch gegen andere ablieferungspflichtige Erzeugnisse zu gestatten.

(4) Den Verwaltungsdienststellen der Länder, Kreise und Gemeinden ist es untersagt, den Ablieferungspflichtigen über die Bestimmungen dieser Verordnung oder über andere Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik hinausgehende Ablieferungspflichten aufzuerlegen.

IV. Ablieferung auf Grund von Verträgen

§ 11
(1) Bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Bisher auf Grund eines Ablieferungsvertrages zwischen dem Erzeuger und einer Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) — vgl. Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen (GBl. S. 1209) — oder einer anderen, vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Erfassungsstelle abgeliefert wurden, bleibt es bei der vertraglichen Ablieferung. Die Ablieferung weiterer Erzeugnisse auf Grund von Verträgen bestimmt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. An Stelle der Durchschnittsnormen treten bei der Ablieferung auf Grund von Verträgen Richtzahlen, die in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik hat einheitliche Bedingungen für diese Ablieferungsverträge im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und Staatssekretariaten festzusetzen.

(3) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Landrat die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides (§ 8) fest, der dem Ablieferungspflichtigen ausgehändigt wird. Die Entscheidung des Landrates ist auch dann herbeizuführen, wenn der Erzeuger eine Vertragsänderung beantragt und darüber mit der VVEAB eine Übereinstimmung nicht erzielt hat.

V. Sonderveranlagung der Vereinigungen volkseigener Güter und von Spezialbetrieben

§ 12
(1) Für die Vereinigungen volkseigener Güter (VVG) — vgl. Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Gründung von Vereinigungen volkseigener Güter (GBl. S. 47) — werden die Pianmengen vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf